



- E N T W U R F zur Offenlage -

**Textliche Festsetzung
zum Bebauungsplan Nr. 100
„Gelände der ehemaligen
Fachhochschule Karthause“**



Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Bahnhofstraße 47 • 56068 Koblenz

September 2016



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| A. Planungsrechtliche Festsetzungen | 3 |
| 1. Maß der baulichen Nutzung | 3 |
| 2. Überbaubare Grundstücksfläche..... | 3 |
| 3. Ver- und Entsorgungsanlagen..... | 3 |
| 4. Flächen für Stellplätze und Garagen | 3 |
| 5. Flächen für den Gemeinbedarf..... | 3 |
| 6. Öffentliche Grünflächen..... | 4 |
| 7. nachrichtliche Übernahme von Denkmälern..... | 4 |
| 8. nachrichtliche Übernahme von Bodenbelastungen | 4 |
| B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen | 5 |
| 1. Einfriedungen | 5 |
| C. Landespflegerische Festsetzungen..... | 5 |
| 1. Anpflanzungen und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern..... | 5 |
| 2. Pflanzmaßnahmen innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf | 6 |
| D. Sonstige getroffene Regelungen zum Artenschutz sowie Hinweise | 7 |
| 1. Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz | 7 |
| 2. Ver- und Entsorgung | 7 |
| 3. Wasserwirtschaftliche Belange | 8 |
| 4. Baugrund / Umgang mit kontaminierten Flächen | 8 |
| 5. Boden und Baugrund | 9 |
| 6. Kampfmittelfunde | 9 |
| 7. Archäologie | 9 |
| 8. Betriebszeiten Bolzplatz | 10 |
| 9. Brandschutztechnische Anforderungen..... | 10 |
| 10. Monitoring zu artenschutzrechtlichen Ausgleichs- / Minimierungs- maßnahmen | 10 |
| 11. DIN-Vorschriften und Regelwerke | 10 |
| E. Anlage: Bestandsbäume (Stand: 2009) mit Nummern | 11 |



A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen

(§ 18 BauNVO)

Die zulässige maximale Höhe baulicher Anlagen über Normalnull (ü. NN.) ergibt sich aus der Planurkunde. Als oberer Bezugspunkt für die Ermittlung der maximalen Gebäudehöhe ist die Oberkante der Dachhaut am First bzw. bei Flachdächern die Oberkante der umlaufenden Dachbegrenzung des Flachdaches (Attika) anzunehmen.

2. Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt.

3. Ver- und Entsorgungsanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)

Anlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO zur Ver- und Entsorgung des Baugebiets sind im Geltungsbereich als Ausnahme zulässig, auch wenn soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt werden.

4. Flächen für Stellplätze und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

Oberirdische Stellplätze sind nur in den in der Planurkunde als Stellplätze („St“) gekennzeichneten Flächen zulässig.

5. Flächen für den Gemeinbedarf

(§ 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB)

5.1. "Kindertagesstätte"

Auf der als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festgesetzten Fläche ist die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie diesem Nutzungszweck dienende bauliche Anlagen allgemein zulässig.

5.2. "Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen"

Auf der als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgesetzten Fläche ist die Errichtung einer Sporthalle mit deren zugehörigen Funktionsräumen sowie diesem Nutzungszweck dienende bauliche Anlagen allgemein zulässig.



6. Öffentliche Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die Grünfläche ist als öffentliche „Parkanlage“ anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Bei der Anlage und Gestaltung ist der vorhandene eingemessene Baumbestand soweit möglich zu erhalten und zu integrieren. Die Pflege der Anlage soll extensiv erfolgen. Der Verlust von eingemessenen Bäumen ist gemäß Ziffer C.1.3 zu ersetzen. Die Anpflanzung von Bäumen fremdländischer Arten zur Akzentuierung einzelner Bereiche der Parkanlage ist in begrenztem Umfang (max. 10 % aller Neuanpflanzungen in der öffentlichen Grünfläche) zulässig (Fortführung Arboretum). Auf der im Plan entsprechend gekennzeichneten Fläche innerhalb der Grünanlage ist die Errichtung eines öffentlich zugänglichen Bolzplatzes zulässig.

Auf maximal 20 % der restlichen Flächen dürfen bauliche Anlagen errichtet und befestigte Wege und Plätze angelegt werden. Die Wege und Plätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen. Dem Nutzungszweck der Parkanlage dienende bauliche Anlagen, wie Sitzbänke oder Spielgeräte/-elemente, sind allgemein zulässig. Bauliche Anlagen, welche z. B. dem ortsnahen Lagern/Unterstand von parküblichen Möblierungs- bzw. Ausstattungsgegenständen/-elementen dienen, sind bis zu einer Summe von maximal 50 m³ umbauten Raum innerhalb der öffentlichen Grünfläche zulässig.

7. nachrichtliche Übernahme von Denkmälern

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Innerhalb der in der Planurkunde mit „D“ gekennzeichneten Flächen befinden sich im Boden erhaltene bauliche Reste der Festungsanlage Kaiser Alexander, welche einen Bestandteil der denkmalrechtlich relevanten „Großfestung Koblenz“ bildet.

Notwendig werdende Eingriffe in den Boden (z. B. Unterbau für Wege, Fundamente für Stadtmobiliar, Fundamente für Einfriedungen etc.) in diesem Bereich sind frühzeitig mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

8. nachrichtliche Übernahme von Bodenbelastungen

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Die in der Planurkunde mit „A“ gekennzeichneten Fläche (gesamter Geltungsbereich) ist mit Auffüllungen belastet. Eine kartierte Altablagerung mit der Reg.-Nr. 111-00000-357 im Geltungsbereich ist bekannt. Bodenuntersuchungen haben bereits stattgefunden.

Um den bodenschutzrechtlichen Vorgaben in der weitergehenden Hoch- und Tiefbauplanung zu entsprechen, wird zu geplanten Tiefbaumaßnahmen oder Nutzungsänderungen eine Beteiligung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz erforderlich.



B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Einfriedungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Einfriedungen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans allgemein zulässig.

Innerhalb der im Geltungsbereich festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bolzplatz“ sind notwendige Einfriedungen (Ballfangzaun) in ihrer Gestaltung und Farbgebung frühzeitig mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen (hier im Zusammenhang mit der Nachbarschaft zum außerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Kulturdenkmals Löwentor).

C. Landespflegerische Festsetzungen

1. Anpflanzungen und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 7 LBauO)

1.1. Anpflanzung und Erhaltung von Randgehölzen

In den Ordnungsbereichen A sind zur Eingrünung der vorhandenen und geplanten Nutzungen (Studentenwohnheim, Bolzplatz) dichte Gehölzstrukturen aus standortgerechten Bäumen und Sträuchern in der angegebenen Mindestbreite (siehe Ziffer C.1.3) anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Dabei sind die vorhandenen Gehölze soweit wie möglich zu erhalten und zu integrieren. Der Verlust von eingemessenen Bäumen ist gemäß Ziffer C.1.3 zu ersetzen. Zur Anbindung der geplanten Parkanlage an die Straße Am Löwentor ist in jeder der beiden Teilflächen mit der Ordnungsziffer A jeweils die Anlage eines Verbindungsweges für Fußgänger zulässig.

1.2. Erhaltung Baumreihe

Die Baumreihe entlang der Spechtstraße, Ordnungsbereich B, bestehend aus 4 Platanen, ist als prägende Raumkante zu erhalten und dauerhaft zu unterhalten. Bei Abgang sind die Bäume gemäß Ziffer C.1.3 zu ersetzen.

1.3. Erhaltung sonstiger Bestandsbäume

Alle im gesamten Geltungsbereich eingemessenen Bestandsbäume (vgl. Anlage) sollen bei der Umnutzung und Umgestaltung der Flächen möglichst erhalten bleiben. Bei Verlust sind eingemessene Bestandsbäume mit einem STU von ≥ 250 cm im Verhältnis 1:3, alle mit geringerem Stammumfang im Verhältnis 1:1, zum nächstmöglichen fachgerechten Pflanztermin im Geltungsbereich zu ersetzen. Die Pflanzqualität muss für die neuen Bäume STU 20-25, mind. 3xv., m. DB., aufweisen.



Eine Ausnahme hiervon bildet die südliche Baumhecke (Bäume 6, 7, 8, 13 – 17); als Kompensation hierfür sind keine Einzelbäume, sondern ist eine neue Gehölzfläche (Hecke o. ä.) von mind. 350 m² im Geltungsbereich anzupflanzen. Zusammenhängende Ergänzungspflanzungen über 10 m² in den Ordnungsbereichen A können darauf angerechnet werden (z. B. Eingrünung Bolzplatz).

Sträucher müssen eine Pflanzqualität von mind. 4 Triebe, Container, 60-100 cm aufweisen.

Alle Neuanpflanzungen im Geltungsbereich können auf die Ersatzpflanzungspflichten für Baumverluste angerechnet werden. Für alle Anpflanzungen ist eine dreijährige Herstellungs- und Fertigstellungspflege durchzuführen.

Die in der DIN 18920 formulierten Schutzvorgaben insbesondere bezüglich des Wurzelbereiches und ggf. bei Freistellung sind bei allen Arbeiten im Umfeld der zu erhaltenden Bäume umfassend zu berücksichtigen.

2. Pflanzmaßnahmen innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 7 LBauO)

2.1. Dachbegrünung

Innerhalb der Gemeinbedarfsflächen sind die Dachflächen der Gebäude mindestens extensiv, d. h. mit einer Vegetationstragschicht von mind. 8 cm Stärke zu begrünen und dauerhaft, fachgerecht zu unterhalten (aktuelle FLL-Richtlinien).

Für Dachflächenanteile, für die eine bauliche Notwendigkeit für z. B. Belichtungs-/ Belüftungsanlagen oder Technischeinrichtungen besteht, kann die Dachbegrünung entfallen. Für die Dachflächen der Sporthalle gilt dies auch in Bezug auf die Nutzung von Solarenergie.

2.2. Fassaden- und Wandbegrünung

Fensterlose Fassadenbereiche der Sporthalle sowie auch Fassadenbereiche, deren Fensteröffnungen ('Lichtbänder') im Mittel oberhalb von 4 m über dem geplanten angrenzenden Geländeniveau liegen, sind mit Kletter- oder Rankpflanzen umfassend einzugrünen. Je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu setzen. Ausfälle sind zum nächstmöglichen fachgerechten Pflanztermin gleichartig zu ersetzen. Bei Verwendung von Rankpflanzen sind Rankgitter (ggf. freistehend) bis 50 cm unter ggf. vorhandenen Fensteröffnungen anzubringen.

2.3. Gestaltung der unbebauten Flächen des Außengelände der Kindertagesstätte und der Sporthalle

Die Gestaltung und Unterhaltung des Außengeländes der Kindertagesstätte sowie des Umfeldes der Sporthalle soll, soweit es deren zu berücksichtigenden u. a. fachlichen und sicherheitstechnischen Vorgaben zulassen, ebenfalls extensiv erfolgen und möglichst viele der eingemessenen Bestandsbäume und sonstigen Bestandssträucher integrieren. Der Verlust von eingemessenen Bäumen ist gemäß Ziffer C.1.3 innerhalb des



Geltungsbereiches zu ersetzen. Die Gestaltung der öffentlichen Grünfläche und des Außengeländes der Kindertagesstätte sind aufeinander abzustimmen.

D. Sonstige getroffene Regelungen zum Artenschutz sowie Hinweise

(§ 1a (3) u. § 9 (6) BauGB)

1. Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz

Rodung/Baufeldfreimachung: Die Beseitigung von Gehölzen bzw. auch der wesentliche Rückschnitt von Gehölzen ist nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar (bzw. 29. Februar) des darauffolgenden Jahres zulässig. Altgehölze sind unmittelbar vor einer beabsichtigten Beseitigung durch eine fachkundige Person nochmals auf das Vorhandensein von Bruthöhlen zu untersuchen. Bei Vorhandensein von Bruthöhlen ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde ein Einvernehmen über das weitere Vorgehen herzustellen. Die Absicht der Fällung bzw. Beseitigung von potenziell artenschutzrelevanten Bäumen sollte drei Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde mitgeteilt werden.

An der Nord- und Ostfassade der geplanten Sporthalle sind unter dem Dachüberstand insgesamt mindestens je 5 Nistkästen für Fledermäuse und für höhlenbrütende Vogelarten anzubringen bzw. einzubauen. Darüber hinaus sind vor der Bauaufeldfreimachung für die Kindertagesstätte weitere je 5 Nistkästen für diese beiden Artengruppen an den großen Bestandsbäumen im Geltungsbereich anzubringen. Die Anbringung der Kästen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und in Zusammenarbeit mit einer fachkundigen Person durchzuführen. Die Pflege und Unterhaltung der Grünanlage im Geltungsbereich ist extensiv durchzuführen, um möglichst hochwertige Lebensraumstrukturen für die Fauna herzustellen.

Sollte der Bau der öffentlichen Grünfläche als Parkanlage bzw. der Sporthalle schon in weniger als zwei Vegetationsperioden nach Fertigstellung der Kindertagesstätten-Außenanlagen begonnen werden, so ist der Artenschutz (betroffene Arten / Individuen und erforderliche Maßnahmen) erneut zu überprüfen.

2. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist bereits an das vorhandene Ortsnetz der betroffenen Ver- und/oder Entsorgungsträger angeschlossen. Eine Gefährdung bzw. Beeinträchtigung von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen (insbesondere von im Plangebiet verlaufenden Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG und von Kabel Deutschland) durch Bau- und Pflanzmaßnahmen etc. ist zu vermeiden. Erforderliche Um-, Aus- oder Neubaumaßnahmen im Geltungsbereich sind frühzeitig vor Baubeginn mit dem hiervon betroffenen Ver-/ Entsorgungsträger abzustimmen.



3. Wasserwirtschaftliche Belange

Grundsätzlich ist § 55 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit geltenden Fassung, zu beachten.

Inwieweit eine Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers quantitativ und qualitativ möglich ist, ist unter Heranziehung des Merkblattes der DWA-M 153 „Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser“, Ausgabe August 2007, zu beurteilen.

Weiterhin ist die DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“, Ausgabe April 2005, anzuwenden. Die SGD Nord ist als Trägerin öffentlicher Belange für die Prüfung des anfallenden Niederschlagswassers gemäß § 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 14.07.2015, in der derzeit geltenden Fassung, zu beteiligen. Gezielte Versickerungen dürfen nur durch nachweislich kontaminationsfreies Material erfolgen.

Gemäß den für den Geltungsbereich bereits getätigten Untersuchungen sowie den vorgebrachten Anregungen seitens der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord und des Umweltamtes (Amt 36) der Stadt Koblenz ist das komplette Gebiet mit Auffüllungen belastet. Die hierzu im Rahmen der weiteren Hochbau- und Freiflächenplanung erforderliche Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz, wird auch Aussagen zur möglichen Versickerung, Rückhaltung (z. B. zur Brauchwassernutzung) oder Teilrückhaltung (z. B. Retentionszisterne) treffen können. Sofern eine angestrebte Niederschlagswasserversickerung nicht oder nur teilweise greifen kann, stehen die an den Geltungsbereich angrenzenden Kanalnetzte zur Verfügung.

4. Baugrund / Umgang mit kontaminierten Flächen

Gemäß den für den Geltungsbereich bereits getätigten Untersuchungen sowie den vorgebrachten Anregungen seitens der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord und des Umweltamtes (Amt 36) der Stadt Koblenz sind aufgrund der im Geltungsbereich vorhandenen Auffüllungen sämtliche geplante Tiefbaumaßnahmen oder Nutzungsänderungen in diesem Bereich vorab mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz, abzustimmen.

Sollten während den Bauarbeiten Kontaminationen vorgefunden werden, ist unverzüglich das Umweltamt der Stadt Koblenz zu benachrichtigen (Tel.: 0261 / 129 1502).

Des Weiteren wird auf die Ausführungen unter „Kampfmittelfunde“ in den Hinweisen der textlichen Festsetzung hingewiesen.



5. Boden und Baugrund

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke, z.B. die DIN EN 1997-1 und -2, die ergänzenden Regelungen der DIN 1054 (Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau; Bodenarten, Sicherheitsnachweise für Baugrund), DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke) und DIN 4124 (Baugruben und Gräben; Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten) an den Baugrund zu beachten. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Im Rahmen der weiteren Hochbau- und Freiflächenplanung innerhalb des Geltungsbereiches sollen ergänzende Boden-/Baugrunduntersuchungen, entsprechend den in den vorausgehenden Untersuchungen festgestellten inhomogenen Geländebeziehungen, die Grundlage für die konkreten Objektplanungen liefern.

Des Weiteren wird auf die Ausführungen unter „Kampfmittelfunde“ in den Hinweisen der textlichen Festsetzung hingewiesen.

6. Kampfmittelfunde

Kampfmittelfunde jeglicher Art können im Plangebiet, im Hinblick auf die starke Bombardierung von Koblenz im 2. Weltkrieg, grundsätzlich niemals vollständig ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Bauarbeiten sowie vor notwendig werdenden Bohr- und Rammarbeiten ist eine präventive Absuche durch eine geeignete Fachfirma gerechtfertigt. Sollten bei Baumaßnahmen Kampfmittel aufgefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Der Fund ist der nächsten Polizeidienststelle bzw. der Leit- und Koordinierungsstelle des Kampfmittelräumdienstes, Tel.: 0 26 06 / 96 11 14, Mobil: 0171 / 82 49 305 unverzüglich anzuzeigen. Des Weiteren sind die gültigen Regeln bezüglich der allgemeinen Vorgehensweise bei Baugrund-, Boden- und Grundwassererkundungen des Kampfmittelräumdienstes Rheinland-Pfalz zu beachten.

7. Archäologie

Im Plangebiet ist ggf. mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Archäologische Funde unterliegen gemäß §§ 16 - 21 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz – DSchG –, in der derzeit geltenden Fassung, der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz (Telefon: 0261/ 66753000). Sie sind gemäß § 17 DSchG unverzüglich mündlich anzuzeigen.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe mindestens 3 Wochen vorher anzuzeigen.

Hinweis: siehe zu den denkmalpflegerischen Belangen auch die Festsetzungen unter Ziffer „A 7. nachrichtliche Übernahme von Denkmälern“.



8. Betriebszeiten Bolzplatz

Im zum Bebauungsplan erstellten schallschutztechnischen Gutachten wurden auch die Emissionen des Bolzplatzes am festgesetzten Standort untersucht. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die vorgesehene Nutzung in der geplanten Form in Verbindung mit einer Beschränkung der Nutzung des Bolzplatzes während der Ruhezeiten nachbarschaftsverträglich ist.

Die Regelung von Spiel-/Betriebszeiten ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes, sondern ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beachten.

9. Brandschutztechnische Anforderungen

Für die zukünftige Nutzung der Verkehrsflächen (Grundstücke) ist die Anlage E „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ der VV des Ministeriums der Finanzen vom 17. Juli 2000, MinBl S. 234 anzuwenden. Die Flächen für die Feuerwehr sind so zu bemessen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 100 kN und einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 160 kN befahren werden können. Zur Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf die DIN 1055-3 verwiesen.

Für Gebäude der Gebäudeklasse 4 und 5 im Sinne der LBauO ist eine Feuerwehzufahrt bzw. Feuerwehrumfahrt von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus zu berücksichtigen.

Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.).

Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Wasserversorgungsunternehmens zu erbringen.

10. Monitoring zu artenschutzrechtlichen Ausgleichs- / Minimierungsmaßnahmen

Da eine sichere Prognose der zukünftigen Entwicklung und der damit verbundenen Annahme der Gehölze durch Brutvögel nicht möglich ist, wird ein Monitoring (ca. 3-5 Jahre nach Abschluss der Arbeiten im Geltungsbereich) sinnvoll, um mögliche Fehlentwicklungen zu erkennen und entsprechend zu korrigieren. Dieses ist mit der UNB abzustimmen und in Zusammenarbeit mit einer fachkundigen Person durchzuführen.

11. DIN-Vorschriften und Regelwerke

Die in den textlichen Festsetzungen angegebenen DIN-Vorschriften und Regelwerke können im Bauberatungszentrum der Stadt Koblenz, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, eingesehen werden.



E. Anlage: Bestandsbäume (Stand: 2009) mit Nummern

